

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0867-24
öffentlich

Datum: 16.01.2024
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Widmung der Straßenverkehrsfläche - Feodorapark

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	08.02.2024	
Hauptausschuss	13.02.2024	
Stadtrat	28.02.2024	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die Straßenverkehrsfläche „Feodorapark“ in Tangermünde dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, die entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0867-24 Widmung der Straßenverkehrsfläche - Feodorapark

I Allgemeines

Grundsätzlich erhält eine Straße nur durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Sache.

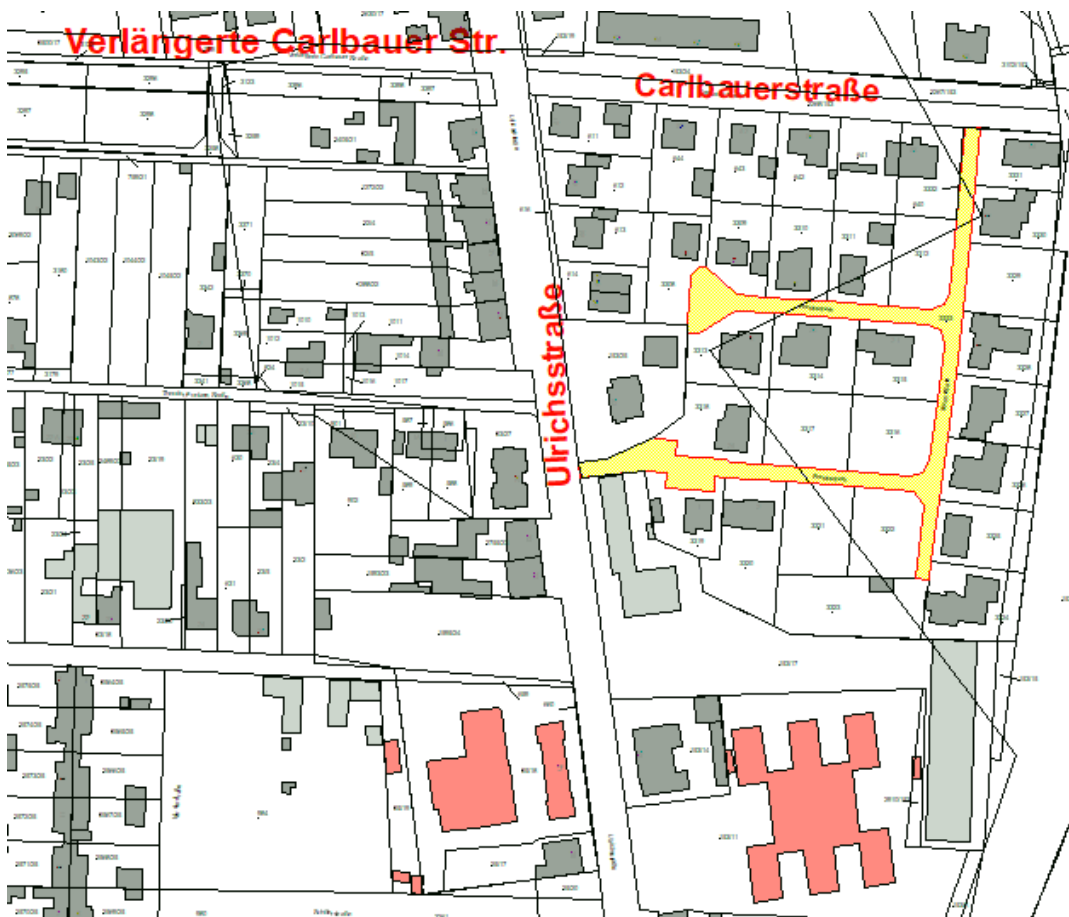
Gemäß § 6 StrG LSA ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gewidmet wird die Straße „Feodorapark“ im Wohngebiet „Feodora“ an der Ulrichsstraße / Carlbauerstraße.

Entsprechend beigefügtem Lageplan soll der gelb markierte Abschnitt als „sonstige öffentliche Straße“ (§ 3 Abs.1 Nr.4 StrG LSA) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

II Inhalt dieser Erteilung der Widmungsbefugnis

Die Allgemeinverfügung enthält keine Widmungsbeschränkung. Aus straßenrechtlicher Sicht ergibt sich keine Notwendigkeit Einschränkungen vorzunehmen.



ATKIS-DVG © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024 / A18-T37.739 09

Anja Hünemörder
SG Investitionen/Liegenschaften